

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion AfD  
Herr Braun  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Drucksache 0359/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Objektakte, Prävention und Entscheidung bei Zielkonflikten; öffentlich**

Sehr geehrter Herr Braun,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Gibt es eine digitale Objektakte oder Inventarisierung für Denkmäler und Gedenkorte im öffentlichen Raum, inklusive Fotos Material Restaurierungsmaßnahmen sowie Wartungs- und Pflegehistorie und falls ja welches System wird genutzt und welche Mindestdatenfelder sind vorgesehen und falls nein wie wird die Historie nachvollziehbar dokumentiert?**

Die Ämter haben Objektakten von den Objekten, für die sie zuständig sind. Gemäß der Unterschiedlichkeit der Objekte und der Ämter sind auch die Objektakten sehr unterschiedlich, beinhalten aber natürlich Schriftverkehr, Fotos, ggf. Zeichnungen, Dokumentationen zu Zustand und (Restaurierungs-) Maßnahmen, zu Wartung und Pflege. Dadurch wird die Historie nachvollziehbar dokumentiert. Ein einheitliches System wird aus den in der Beantwortung zu den Anfragen DS 0355/26 und DS 0356/26 genannten Gründen nicht genutzt.

- 2. Welche präventiven Standardmaßnahmen setzt die Stadt ein, um Schäden zu vermeiden, zum Beispiel Schutzbeschichtungen Beleuchtung bauliche Anpassungen Standortsicherung und nach welchen Kriterien wird entschieden was an welchem Standort eingesetzt wird?**

Präventive Maßnahmen sind stets fallbezogen, häufig kommen vor:

- zeitnahe Instandsetzung beschädigter Objekte, um weiteren Vandalismus vorzubeugen
- Begrenzung des Zugangs (z. B. Gitter)
- Schutzbeschichtungen
- stabilisierende Einfassungen
- Beleuchtung

*Seite 1 von 2*

Die Beleuchtung von Denkmälern und Gedenkorten im öffentlichen Raum erfolgt grundsätzlich im Zusammenhang mit der öffentlichen Straßenbeleuchtung.

Für Bestandsobjekte existiert kein gesonderter technischer oder sicherheitsbezogener Beleuchtungsstandard speziell zur Prävention von Schäden oder Vandalismus. Das Anstrahlen von Denkmälern wurde in der Vergangenheit in der Regel einzelfallbezogen entschieden. Maßgeblich waren hierbei überwiegend gestalterische Aspekte sowie die gewünschte optische Hervorhebung und stadträumliche Inszenierung des jeweiligen Objektes. Sicherheits- oder präventive Gesichtspunkte standen dabei nicht im Vordergrund, wurden aber beachtet.

Ein verbindlicher präventiver Maßnahmenkatalog oder standardisierte Kriterien im Hinblick auf Schadensvermeidung bestehen nicht. Entscheidungen erfolgen standort- und projektbezogen unter Berücksichtigung städtebaulicher, technischer und denkmalfachlicher Belange - in Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde im Bauamt.

**3. Wie wird bei Zielkonflikten zwischen Denkmalpflege, also Substanzerhalt und Sicherheitsanforderungen, also Absperrung oder bauliche Eingriffe entschieden, wer gibt die fachliche Freigabe und gibt es dafür interne Leitlinien oder festgelegte Abstimmungswege?**

Nach Thüringer Denkmalschutzgesetz entscheidet die untere Denkmalschutzbehörde im Bauamt über Veränderungen an als Kulturdenkmalen eingetragene Objekten im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens. Bei der Entscheidung ist sie an die fachliche Stellungnahme der Denkmalfachbehörde des Freistaates gebunden, hat aber die berechtigten Belange der Eigentümer und andere öffentliche Belange in ihre Entscheidung einzubeziehen.

Veränderungen an als Kulturdenkmalen eingetragene Objekten bedürfen der Erlaubnis nach Thüringer Denkmalschutzgesetz. Das Erlaubnisverfahren ist in § 14 geregelt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn